

# Abwägungstabelle vom 13.12.2013

## Bebauungsplan Nr. 58 „Gerichtskamp“ der Stadt Schwarzenbek

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 58 „Gerichtskamp“

- im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

- im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der öffentlichen Auslegung vom 01. Oktober 2013 bis 01. November 2013

Zeitraum der Behördenbeteiligung vom 28. September 2013 bis 01. November 2013

**Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind nicht eingegangen.**

<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	11. November 2013
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	18. Oktober 2013
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz	25. Oktober 2013
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	06. November 2013
Industrie und Handelskammer Lübeck	18. Oktober 2013
Schleswig-Holstein Netz AG	10. Oktober 2013
Deutsche Telekom AG, T-Com, Niederlassung Nord	16. Oktober 2013
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region: Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern	30. September 2013
Amt Schwarzenbek-Land	01. November 2013
Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg	04. November 2013
NABU Schleswig-Holstein	04. November 2013
NABU Schleswig-Holstein (Ergänzung zur Stellungnahme am 04. November 2013)	26. November 2013

# Abwägungstabelle vom 13.12.2013

## Bebauungsplan Nr. 58 „Gerichtskamp“ der Stadt Schwarzenbek

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei, Abteilung StK 3 Landesplanung	keine Stellungnahme
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz, Forsten und Jagd	keine Stellungnahme
Deutsche Post	keine Stellungnahme
DB Service Immobilien GmbH	keine Stellungnahme
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	keine Stellungnahme
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA 3 Kampfmittelräumdienst	keine Stellungnahme
Amt für ländliche Räume	keine Stellungnahme
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	keine Stellungnahme
Handwerkskammer Lübeck	keine Stellungnahme
Stadtwerke Schwarzenbek GmbH	keine Stellungnahme
Autokraft GmbH	keine Stellungnahme
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.	keine Stellungnahme

# Abwägungstabelle vom 13.12.2013

Bebauungsplan Nr. 58 „Gerichtskamp“ der Stadt Schwarzenbek

---

AG 29	keine Stellungnahme
Verein Jordsand	keine Stellungnahme
Gemeinde Müssen	keine Stellungnahme

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Anregungen, Bedenken und Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

## Anregungen, Bedenken und Hinweise

### Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

1.	<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wird um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise gebeten:</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz</u></p> <p>Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p><b>Der Hinweis des Fachdienstes Brandschutz wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die mit Erlass des Innenministeriums geforderte Löschwassermenge für Gewerbegebiete wurde bereits in Kapitel 5.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</b></p>
2.	<p><u>Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Schwarzenbek wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen (kursive Textpassagen), welche aufgrund der erfolgten Abstimmungsgespräche ergänzen wurde.</p> <p><i>„Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</i></p> <p><i>Die Anbindung des B-Plangebietes Nr. 58 liegt im Übergangsbereich zwischen der Ortsdurchfahrt und der Freien Strecke der Kreisstraße 17. Das Ende der Ortsdurchfahrtengrenze ist in km 1,028 der Kreisstraße 17 festgesetzt und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Die örtliche Lage ist lt. Festsetzungsbescheid wie folgt beschrieben: „Einschließlich Weg zum Kindergarten der Firma Fette.“</i></p> <p>Anmerkung: Das Ende der Ortsdurchfahrt ist entsprechend in der Planzeichnung eingetragen. Auf die Angabe einer Stationierung wurde hier verzichtet, da die Verschiebung der Ortsdurchfahrtengrenze geplant ist. Die Stationierung kann den Erläuterungen entnommen werden.</p> <p><i>„Beim Bau einer neu hinzukommenden Kreuzung (hier: Einmündung der Erschließungsstraße) hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße gem. § 35 (1) StrWG die Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Änderungen an der vorhandenen Straße, sofern diese erforderlich werden.</i></p> <p><i>Prinzipiell ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Hiervon betroffen ist auch der an der südlichen Fahrbahnseite gelegene Mehrzweckstreifen, welcher von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden kann.</i></p> <p><i>Die technische Ausbildung der Straßenanbindungen (Zufahrten und Einmündungen) des</i></p>	<p><b>Die Hinweise des Fachdienstes Straßenbau werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. der Bauausführung beachtet.</b></p> <p>Beim Bau der neu hinzukommenden Kreuzung (hier: Einmündung der Erschließungsstraße) wird der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße gem. § 35 (1) StrWG die Kosten tragen. Hierzu gehören auch die Änderungen an der vorhandenen Straße, sofern diese erforderlich werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gewährleistet.</p> <p>Die technische Ausbildung der Straßenanbindungen (Zufahrten und Einmündungen) des Bebauungsplangebietes an die Kreisstraße 17 wird rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abgestimmt.</p> <p>Der Anschluss von Ver- oder Entsorgungsleitungen an vorhandene Anlagen in der Kreisstraße 17 sowie die Neuverlegung werden vorab mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Entsprechende Gestattungsverträge werden eingeholt.</p> <p>Für eventuelle Zufahrten zur Kreisstraße werden im Rahmen der separaten Genehmigungsverfahren entsprechende Einzelnachweise erbracht, dass erforderliche Sichtdreiecke eingehalten werden.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>B-Plangebietes an die Kreisstraße 17 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen.“</i></p> <p>Der Anschluss von Ver- oder Entsorgungsleitungen an vorhandene Anlagen in der Kreisstraße 17 sowie die Neuverlegung sind vorab mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Entsprechende Gestattungsverträge einzuholen.</p> <p><i>„Die von der Stadt und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Zufahrten und Kreuzungen freigehalten werden. Anpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke durchzuführen. Die Sichtdreiecke für Einmündungen und Kreuzungen sind im Plan darzustellen.“</i></p> <p>Ein entsprechender Nachweis für die Einmündung der Erschließungsstraße wurde in den Bebauungsplan übernommen. Für eventuelle Zufahrten zur Kreisstraße sind im Rahmen der separaten Genehmigungsverfahren entsprechende Einzelnachweise zu erbringen.</p>	
3.	<p><i>„Zufahrten zu Kreisstraßen gelten gem. § 24(1) StrWG außerhalb einer Ortsdurchfahrt als Sondernutzung und bedürfen einer (kostenpflichtigen) Genehmigung des Baulastträgers. Die Lage der geplanten Zufahrten sind aus dem mir vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erkennen.“</i></p> <p>Gewerbeflächen, die sowohl an die Kreisstraße 17 als auch an die geplante Erschließungsstraße angrenzen, sind über diese Stichstraße zu erschließen.</p> <p><i>„Sofern eine Erschließung der Grundstücke östlich der Erschließungsstraße nicht über diese möglich ist, sind entsprechende Zufahrten vor Genehmigung des Plans mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.“</i></p> <p><i>Grundsätzlich werden Zufahrten außerhalb der OD vom Straßenbaulastträger als problematisch u.a. hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angesehen.</i></p> <p><i>Der Straßenbaulastträger kann vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich werden.“</i></p> <p>Da die Lage der Zufahrten nicht über den Bebauungsplan geregelt wird, ist hier jeweils eine entsprechende einzelne Erlaubnis einzuholen.</p>	<p><b>Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 58 um einen Angebotsbebauungsplan handelt dem kein konkretes Ansiedlungsinteresse durch einen gewerblichen Nutzer zu Grunde liegt, ist derzeit über die Anzahl der im Gewerbegebiet zukünftig agierenden Gewerbebetriebe keine Aussage zu machen. Somit bleibt offen, ob das Plangebiet insgesamt durch einen oder mehrere Gewerbebetriebe genutzt wird, wonach sich auch der entsprechende Zuschnitt des Plangebietes ableitet.</b></p> <p><b>Grundsätzlich wird beabsichtigt, bei einer geringen Anzahl von Nutzern und demzufolge großzügigen Teilgrundstücken, auf den Bau der geplanten Erschließungsstraße eventuell zu verzichten und die Anbindung der Grundstücke über unmittelbar in der Kreisstraße liegende Grundstückszufahrten sicher zu stellen. Die Erschließungsstraße wird nur bei einem Grundstückszuschnitt als erforderlich angenommen, bei dem die Anbindung nicht über Grundstückszufahrten gewährleistet werden kann (Teilflächen im Süden des Plangebietes).</b></p> <p>Sofern eine Erschließung der Grundstücke östlich der Erschließungsstraße nicht über diese möglich ist, werden entsprechende Zufahrten mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt und Erlaubnisse eingeholt.</p>
4.	„Gemäß § 29 StrWG müssen Hochbauten	<b>Hinsichtlich der zu beachtenden Anbauver-</b>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>außerhalb der Ortsdurchfahrt einen Mindestabstand von 15m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn - aufweisen (Anbauverbotszone). Dieses wird aufgrund des geplanten Abstands zu der vorhandenen Baumreihe östlich der Erschließungsstraße bereits eingehalten.“</i></p> <p>Vor dem Hintergrund, dass eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt geplant ist und der Bereich des Anbauverbotes durch die Lage der Baugrenze und der Abstandsfläche zu der zu erhaltenen Baumreihe abgedeckt wird, kann auf die Darstellung der Anbauverbotszone verzichtet werden. Die Bestimmungen des § 29 StrWG sind dennoch weiter einzuhalten.</p> <p>Westlich der Erschließungsstraße wurde die Baugrenze Richtung Fahrbahn verschoben. Im Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrten ist hier weiterhin die Anbauverbotszone zu beachten.</p>	<p><b>botszone gemäß § 29 StrWG wurde bereits ausgeführt, dass aufgrund der beabsichtigten Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf ein Anbauverbot einhergehend mit der Verschiebung der Baugrenze westlich der geplanten Erschließungsstraße verzichtet wurde. Bis zur endgültigen Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze findet das Anbauverbot jedoch entsprechend Berücksichtigung.</b></p>
5.	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Wasserwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Rückhalteanlagen oder auch evtl. Versickerungsanlagen sind rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <p>Das Bodengutachten ist dem Fachdienst Wasserwirtschaft vorzulegen.</p> <p>Sollte es zu Versickerungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken kommen, sollte die Stadt Schwarzenbek auch an die Anpassung ihrer Abwassersatzung /-konzept denken.</p>	<p><b>Die Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und finden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.</b></p>
6.1	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Der Nord-Süd verlaufende Knick mitten durch das künftige Gewerbegebiet gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. §30(2) BNatSchG i.V.m. §21(1) LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Knicks führen können, sind verboten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der funktionalen Anforderungen an die sparsame Erschließung und den Zuschnitt von gewerblichen Bauflächen ist eine Überplanung des Knicks jedoch (fast) unvermeidbar. Es ist deshalb geplant, den Knick an den östlichen Rand des Gewerbegebiets zu verschieben, um dort eine „Doppelknick-Situation“ (Redder) zu schaffen. In diesem Bereich sowie außerhalb des Plangebiets in der Gemeinde Göldenitz entstehen zusätzliche Knickneuanlagen als Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Die Knickverlegung ist ein Verbotstatbestand, da hierdurch zumindest zeitweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Knicks in seinen Funktionen verursacht wird.</p> <p><b>Die erforderliche Ausnahme gem. §30(3)</b></p>	<p><b>Die Hinweise des Fachdienstes Naturschutz hinsichtlich der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur Knickverschiebung werden zur Kenntnis genommen und finden Berücksichtigung.</b></p> <p>Der erforderliche Antrag zur Ausnahmegenehmigung der Verschiebung des Knicks wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen soll die Knickverschiebung bis zum Beginn der Verbotsfrist (15. März) im Winter 2013 erfolgen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>BNatSchG i.V.m. §21(3) LNatSchG für die Verschiebung des Knicks auf einer Länge von 350 m kann in Aussicht gestellt werden.</b> Der Fachdienst Naturschutz bittet darum, diesbezüglich einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu stellen.</p>	
6.2	<p>Unter Ziffer 5.1 des Grünordnerischen Fachbeitrags wird der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt. Es wird der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – vom 03.07.1998 als Grundlage angewendet.</p> <p>Die in der Anlage zum Erlass genannten Ausgleichsverhältnisse sind jedoch nur Mindestzahlen, die nicht ohne eine Prüfung der genauen Biotopausstattung des jeweiligen Einzelfalls für alle „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ i.S.d. Erlasses flächendeckend gleich angewendet werden können.</p> <p>Ein Großteil des unbebauten Teils des vorliegenden Plangebiets besteht gem. Fachbeitrag aus „mesophilem Grünland“, das artenreicher und stellenweise magerer als Intensivgrünland einzustufen ist. Diese Grünlandanteile werden als Schafweide genutzt. Solche Flächen haben eine höhere Bedeutung für den Naturschutz als die Ackerflächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs und müssen in der Anwendung der Eingriffsregelung entsprechend gewichtet werden.</p> <p><b>Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken zu der Ansetzung eines Ausgleichsverhältnisses von lediglich 1:0,5 für den Eingriff in das mesophile Grünland.</b> Der Fachdienst Naturschutz hält ein Ausgleichsverhältnis von z.B. 1:0,75 eher für angemessen und bittet, die Anwendung der Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden entsprechend zu überarbeiten und das Ergebnis in allen Unterlagen zu aktualisieren. Zur Information weise ich in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren für Acker und mesophiles Grünland in der Ökokontoverordnung hin.</p>	<p><b>Bedenken gegen das (zu geringe) Ausgleichsverhältnis für die Überplanung von mesophilem Grünland finden keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Bei den von Überbauung betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen auf Standorten mit regionaltypischen und weit verbreiteten Bodenarten und Bodentypen, welche keine besondere Bedeutung haben. Auch die Grünlandfläche ist grundsätzlich gleichermaßen ackerfähig, da sie keine besonderen Standortverhältnisse aufweist. Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ist gemäß Runderlass demnach ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 für Flächen mit allgemeiner Bedeutung angesetzt worden. Dieses bleibt unverändert.</p>
6.3	<p>Zur Kompensation des errechneten Ausgleichsdefizits für das Schutzgut Boden wird auf Teilflächen des Ökokontos der Stiftung Naturschutz „Rülauer Forst“ südlich des Stadtgebiets von Schwarzenbek zugegriffen.</p> <p>Zur Umsetzung und dauerhaften rechtlichen Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme in der „Rülauer Forst“ ist ein Vertrag zwischen der Stadt und der Stiftung als Eigentümer der Fläche erforderlich – siehe hierzu u.a. Grünordnerischen</p>	<p><b>Der Bitte um Zusendung des Vertrags zwischen der Stadt und der Stiftung Naturschutz zur Kompensation des errechneten Ausgleichsdefizits auf Teilflächen des Ökokontos der Stiftung wird entsprochen.</b></p> <p>Der Vertrag zwischen der Stiftung Naturschutz und LMT ist von der Stadt beschlossen und wird der UNB fristgerecht zugesandt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Fachbeitrag Ziffer 6 sowie Begründung zum B-Plan Ziffer 5.10 und 6.2.3.2.</p> <p>Der Vertrag bzw. dessen Entwurf ist zum Verständnis des Bebauungsplanentwurfs notwendig, den vorliegenden Unterlagen ist jedoch ein Vertragsentwurf nicht beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag, der Anlage zur Satzung wird, nicht später als die Satzung wirksam werden darf. Ansonsten kann die Satzung unter einem Abwägungsfehler leiden.</p> <p>Der Fachdienst Naturschutz bittet um Vorlage eines Vertragsentwurfes zur Stellungnahme und Abstimmung.</p>	
6.4	<p><u>Zu den Anpflanzgeboten:</u></p> <p>Unter Ziffer 4.3 des Grünordnerischen Fachbeitrags wird u.a. ausgeführt, dass die Anpflanzungen von Einzelbäumen und Baumreihen auf dem Privatgrund der gewerblichen Bauflächen erfolgen wird, z.B. die Fortführung der bestehenden Baumreihe an der „Grabauer Straße“.</p> <p>Um eher zu gewährleisten, dass diese wichtige Eingrünung des Gewerbegebiets tatsächlich ordnungsgemäß erfolgt, empfehle ich der Stadt, dringend diese Fläche in ihr Eigentum zu überführen und die Maßnahme selbst auszuführen und nicht den einzelnen Bauherren zu überlassen.</p>	<p><b>Der Anregung zur Überführung der geplanten Baumpflanzungen an der Grabauer Straße (östlich der Einmündung der Planstraße) in öffentliches Eigentum wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Stadt den Baumstreifen nicht in öffentliches Eigentum überführen. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Schutz des Baumbestandes sowie auf der Grundlage der Baumschutzsatzung werden die Voraussetzungen für die Eingrünung des Gewerbegebietes zur Grabauer Straße für ausreichend erachtet.</p>
6.5	<p>Der Fachdienst Naturschutz begrüßt den 15 m breiten Abstand zwischen der „Grabauer Str.“ im Norden und der dortigen Baugrenze, um u.a. der vorhandenen sowie geplanten Baumreihe künftig ausreichend Wuchs- und Entwicklungsraum zu sichern. Die dortigen Linden werden sich mittel- und langfristig zu großen Gehölzen entwickeln. Ich bitte deshalb, die Fläche unter den künftigen Baumkronen (mindestens 10 m) als Grünfläche gem. § 9(1) Nr. 15 BauGB festzusetzen, um zu verhindern, dass die Bäume mit ihrem Entwicklungsraum von baulichen Anlagen wie z.B. Stellplätzen, Lagerflächen u.ä. beeinträchtigt werden. Es sollte ergänzend textlich festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen in der Grünfläche unzulässig sind.</p>	<p><b>Der Anregung, die Baumstreifen als Grünfläche festzusetzen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung, wonach in den Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume keine Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig sind, wird um „Versiegelungen und bauliche Anlagen, auch genehmigungsfreie Nebenanlagen“ ergänzt. Damit wird ein weitergehender Schutz erreicht.</p>
6.6	<p>Unter Ziffer 4.3 des Fachbeitrags wird weiter ausgeführt, dass die innere Durchgrünung des Gewerbegebietes durch die Anpflanzung eines Baums je 15 m angefangene Straßenfront für die der Planstraße zugewandten Gewerbegrundstücke erfolgen soll (siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 10.4 im Teil B der Satzung). Um eine erfolgreiche Durchgrünung und Gliederung des Gebiets mit geplanten Gebäudehöhen bis zu 15 m zu bekommen, ist es erforderlich Baumarten zu pflanzen, die eine entsprechende Größe erreichen können. I.d.R. wird es sich hierbei um Bäume 1. Ordnung halten.</p>	<p><b>Den Anregungen zur Ergänzung der Pflanzliste sowie zur vertraglichen Verankerung der Anpflanzgebote wird entsprochen.</b></p> <p>Die im GOFB enthaltene Pflanzliste für Baumpflanzungen wird dahingehend differenziert, dass für die „Vorgartenbäume“ an der Planstraße größere Baumarten als für die Stellplätze vorgegeben werden. Die Pflanzliste wird entsprechend sortiert.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zu den Anpflanzgeboten finden Verbindlichkeit durch den städtebaulichen Vertrag und nachfolgend durch Kaufverträge.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vor diesem Hintergrund bittet der Fachdienst Naturschutz, die Pflanzliste auf S. 28 des Fachbeitrags zu überprüfen. Beispielsweise werden Dornarten der Gattung Crataegus für ungeeignet in dieser Situation gehalten, da sie nicht groß genug werden.</p> <p>Der Fachdienst Naturschutz empfiehlt dringend, die Anpflanzgebote in die Kaufverträge mit Investoren, Bauherren usw. zu übernehmen bzw den Eigentümer mit Bescheid gem. §178 BauGB zur Durchführung der Anpflanzung zu verpflichten.</p>	
6.7	<p>Im Süden des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken) geplant. Die vorliegenden Unterlagen sehen vor, dass das Becken naturnah anzulegen ist. Schon auf Grund der Form – 400m lang und 15m breit – halte ich dieses für schwierig! Unter der textlichen Festsetzung Nr. 7.3 dürfen die Böschungsneigungen nicht steiler als 1:2 sein. Dieses bitte ich auf 1:3 zu ändern, damit zumindest diesbezüglich eine gewisse Naturnähe erreicht werden kann.</p>	<p><b>Die Anregung, die Mindestneigungen der Grabenböschungen auf 1:3 zu ändern, wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Vergrößerung (Verbreiterung) der Flächen für die Rückhaltung wird nicht vorgenommen, da dies nur zu Lasten der gewerblichen Bauflächen oder der Flächen für den Naturschutz gehen kann. Aus der Sicht der Flächenverfügbarkeit sollen die Bauflächen nicht verringert werden. Aus der Sicht der ursprünglich im Landschaftsplan deutlich breiter vorgesehenen bahnparallelen unbebauten Pufferzone soll auch diese nicht noch weiter reduziert werden.</p> <p>Eine relativ naturnähere Gestaltung des Rückhaltegrabens kann aber erzielt werden, indem das Profil in der Ausführungsplanung derart variiert wird, dass die oberen Böschungsbereiche nicht steiler als 1:3 ausgeführt werden und im Gegenzug für die sohnahen Böschungen Neigungen von 1:1 bis 1:1,5 zulässig sind. Sofern hierfür Böschungsbefestigungen erforderlich werden, sind diese naturnah auszuführen. Außerdem können die Abgrabungen und Böschungslängen reduziert werden, indem der Rückhaltegraben entsprechend des Oberflächengefälles des anstehenden Geländes 2-stufig mit unterschiedlichen Stauhöhen ausgeführt wird. Dies ist hydraulisch geprüft worden. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>
6.8	<p>Unter der Ziffer 5.4 des Grünordnerischen Fachbeitrags – Arten und Lebensgemeinschaften – werden die Baumverluste im Plangebiet behandelt. Es wird u.a. ausgeführt, dass eine genaue Bilanzierung der Baumverluste erst auf Vorhabensebene erfolgen kann. Hierzu bestehen Bedenken, denn die Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt abschließend – siehe hierzu u.a. §18(2) BNatSchG. Der Fachdienst Naturschutz bittet deshalb um eine entsprechende Überarbeitung dieses Punktes.</p>	<p>Die Bedenken gegen die Bilanzierung der Baumverluste auf der Vorhabensebene finden Berücksichtigung.</p> <p>Der Erläuterungsbericht des Grünordnerischen Fachbeitrags wird um die Bilanzierung der Bäume auf der Grundlage der Baumschutzsatzung ergänzt. Für die entfallenden geschützten Bäume werden entsprechend der betroffenen Mächtigkeiten und der spezifischen Ersatzbedarfe zunächst 69 Neupflanzungen geringerer Pflanzqualität erforderlich. Nach Umrechnung über den Katalogpreis (Baumschulkatalog Bruns 2013/14) errechnen sich entsprechend der festgesetzten größeren Pflanzqualitäten 24 erforderliche Neupflanzungen. Diesem Bedarf stehen 19 im Bebauungsplan standörtlich festgesetzte Baumpflanzungen gegenüber. Unter Berücksichtigung der textlich festgesetzten</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Baumpflanzungen entlang der Planstraße und auf den Stellplätzen können die darüber hinausgehenden Baumverluste ausgeglichen werden.
6.9	Der Fachdienst Naturschutz hält die Bäume Nr. 3 und 4 im Südwesten des Geltungsbereichs für erhaltenswert und bittet um eine entsprechende Festsetzung gem. §9(1) Nr. 25a BauGB und Zurücknahme der dortigen Baugrenze.	<p><b>Der Anregung die Bäume Nr. 3 und 4 im Südwesten des Geltungsbereichs zum Erhalt festzusetzen kann nicht entsprochen werden.</b></p> <p>Der Erhalt der beiden in der Stellungnahme bezeichneten Eichen ist während der Planaufstellung geprüft worden. Infolge der zusammenhängend überbaubaren Betriebsflächen des Unternehmens ist ein Erhalt nicht möglich. Die Baugrenze verläuft im Südwesten an der Grenze des Plangeltungsbereichs, um unmittelbar an auf dem Werksgelände außerhalb des Plangeltungsbereichs befindliche Gebäude anschließen können und die betriebliche Entwicklung nicht einzuschränken.</p>
6.10	Bei dem Flurstück 105 der Fa. LMT bittet der Fachdienst Naturschutz noch mal zu prüfen, ob weitere Bäume erhalten werden können z.B. die Nr. 33,37,58, 67 und 68.	<p><b>Der Erhalt weiterer Bäume auf dem Flurstück 105 kann nicht berücksichtigt werden.</b></p> <p>Die Rot-Eiche Nr. 33 wird nicht zum Erhalt festgesetzt, da sie die Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Gewerbebetriebes weitergehend einschränkt. Mit der Festsetzung der Bäume Nr. 28 bis 32 wurden die ursprünglich weitergehenden Baufelder bereits verkleinert, um neben dem Baumerhalt an sich auch eine randliche Begrünung der Planstraße zu generieren.</p> <p>Die (weniger wertvolle) Baumreihe aus mehreren Ahornbäumen Nr. 37 wurde aus den gleichen Gründen nicht zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der mehrstämmige Berg-Ahorn Nr. 58 kann nicht erhalten werden, da sich der Standort mit den konkreten Anbauplänen für das vorgelagerte Bürogebäude überlagert.</p> <p>Auch die beiden Eichen Nr. 67 und 68 können nicht erhalten werden, da sich der Standort mit den konkreten Anbauplänen für das vorgelagerte Bürogebäude überlagert.</p>
6.11	Bei diesem Flurstück wird auch darum gebeten noch mal zu prüfen, ob die nördliche Baugrenze etwas weiter südlich verschoben werden kann, um der geplanten Baumreihe an der „Grabauer Straße“ mehr Entwicklungsraum zu geben.	<p><b>Einer Verschiebung der Baugrenze auf dem Flurstück 105 in Richtung Süden, zur Bereitstellung von ausreichend Entwicklungsspielraum für die geplante Baumreihe entlang der Grabauer Straße, findet keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Festlegung der straßenseitigen Baugrenze westlich der Einmündung der Planstraße und der vorgelagerten Baumpflanzungen ist in enger Abstimmung mit den aktuellen Erweiterungsabsichten erfolgt. In diesem Bereich sind zeitnah Anbauten geplant. Dennoch sind hier Baumpflanzungen festgesetzt, um das Ortsbild an dieser wichtigen Straßenverbindung zu gestalten und Ersatz für die entfallenden Bäume zu schaffen. Angesichts der schmalen Vorgartenfläche ist im Erläuterungsbericht des GOFB darauf hingewiesen worden, hier</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

		schmalkronige Baumarten zu verwenden, um die Kronenentwicklung zu sichern.
--	--	--

**NABU Schleswig-Holstein**

7.	<p>Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Dies gilt zugleich für den NABU Büchen.</p> <p>Auch wenn die Inanspruchnahme der letzten großen freien Fläche im Bereich der Grabauer Straße sich aus wirtschaftlicher Sicht durchaus anbietet, stellt sie doch in Bezug auf die Belange des Naturschutzes einen sehr zu bedauernden Eingriff dar, insbesondere bezüglich der Veränderungen eines Landschaftsbildes, das die Stadt Schwarzenbek über Jahrzehnte geprägt hat.</p> <p>Wir möchten uns in dieser Stellungnahme auf drei Aspekte bezüglich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzentrieren, die uns besonders wichtig erscheinen.</p> <p><b>1. Zunächst ist als bedauerlich zu bewerten, dass man von einigen der im Jahr 2000 festgelegten Maßnahmen des Landschaftsplanes zu Lasten der Natur abzuweichen gedenkt.</b></p> <p>Dazu gehören insbesondere die deutliche Reduzierung der bahnbegleitenden ökologischen Pufferzone und der Verzicht auf weitere Ost-West verlaufende Grünkorridore zwischen den bestehenden Gewerbegebieten an der Röntgenstraße im Osten und dem Gewerbebetrieb LMT Shared Services im Westen. Zweck von Landschaftsplänen ist es, dass eine Kommune dauerhaft darstellt, welche Ziele aus landschaftplanerischer Sicht geboten sind, um die Natur in ihrem Hoheitsbereich nachhaltig zu erhalten. In der vorliegenden Planung werden ehemals als notwendig und sinnvoll erachtete Maßnahmen bedauerlicherweise zum Nachteil der Natur verändert. Aus welchen Gründen will man von den früheren Festlegungen abweichen?</p>	<p><b>Die Benkenken hinsichtlich der Veränderungen des Landschaftsbildes, welche die Planung des Bebauungsplans Nr. 58 bedingen, werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird beabsichtigt, zu Lasten der Natur in einigen Aspekten von den Maßnahmen des Landschaftsplanes abzuweichen.</b></p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 in Kapitel 3.1.4 „Landschaftsplan 2000“ dargelegt wird, können mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Gerichtskamp“ nicht alle vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftsplans umgesetzt werden. Es wird jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, dass trotz Abweichung von Darstellungen des Landschaftsplans dennoch das verfolgte Grundprinzip des landschaftsplanerischen Zonierungsmodells weiterhin erkennbar bleibt. Entsprechend diesem landschaftsplanerischen Zonierungsmodells sollen die bahnp parallelen Flächen von Bebauung frei gehalten werden, um eine Grünzäsur als Zwischenraum zwischen den Gewerbegebieten und den Wohngebieten im Süden auszubilden. Zwar wird durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung die bahnbegleitende Pufferzone in ihrer Breite reduziert, doch werden durch diese Grünzäsur weiterhin ein Biotopverbund sowie der notwendige Siedlungszwischenraum sichergestellt. Da es sich um die letzte große zusammenhängende Gewerbefläche der Stadt Schwarzenbek handelt, wurden die potenziellen Bauflächen in Abwägung mit den landschaftsplanerischen Belangen kompakter gefasst. Dennoch wurde darauf geachtet, im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes die vorhandene Grünzäsur zwischen dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet und den geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans zu erhalten, was durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche am östlichen Plangebietsrand und dem dorthin verschobenen Knick einschließlich Knickschutzstreifen umgesetzt wird.</p>
8.	<p><b>2. Eine Verschiebung des Knicks, der das Plangebiet derzeit in Nord-Süd-Richtung durchzieht, ist aus unserer Sicht konsequent abzulehnen.</b></p> <p>Zum einen ist dieser Knick - da jahrzehntelang frei und von ackerbaulicher Nachbarschaft - im derzeitigen Pflegestadium von einer einmaligen Breite, in vielen Bereichen von mehr als 12 m!! Eine solche sehr selten anzutreffende, "Ausdehnungsmöglichkeit" eines Knicks bietet u.a. auf jeden Fall genug Substanz als Lebensraum für</p>	<p><b>Die Bedenken hinsichtlich der Knickverschiebung werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird an der Notwendigkeit der Verschiebung des Knicks an den östlichen Rand des Plangebietes weiter festgehalten.</b></p> <p>Die im Bestandsplan dargestellte und im Text erläuterte Breite des Knicks (insbesondere im südlichen Abschnitt) resultiert neben den in der Stellungnahme bereits benannten Gründen auch aus der Tatsache, dass der Knick seit langem nicht mehr auf den Stock gesetzt (geknickt) wurde und</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die im Raum Schwarzenbek anzutreffende Haselmaus. Eine derartig großzügige Knickbreite wäre bei Realisierung der jetzigen Planung ausgeschlossen und würde dementsprechend den Ausgleichserfordernissen nicht genügen.</p>	<p>die Sträucher weit ausladend wachsen. Durch die angrenzende extensive Weidenutzung ist der Knick in der Tat breiter als üblich ausgebildet.</p> <p>Eine differenzierte Bewertung des Knickbestandes wurde im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrags vorgenommen. Anhand der durchgeführten Nachweiskartierung für die Haselmaus durch eine biologische Fachgutachterin wurde festgestellt, dass der Knick aktuell nicht von Haselmäusen bewohnt wird und bei Realisierung der Planung demnach keine diesbezüglichen Konflikte auftreten. Gleichwohl wird bei der Verschiebung und Nachpflanzung des Knicks, bei der Neuanlage des randlichen Knicks sowie der gehölzbetonten Maßnahmenfläche A darauf geachtet, dass beerentragende Gehölze verwendet werden (vgl. Knickartenspektrum in Kap. 4.3. des Grünordnerischen Fachbeitrags), um insbesondere der Haselmaus geeignete Lebensraum- bzw. Nahrungsangebote zu machen. Weniger die Breite als vielmehr die Vegetationsstrukturen sind somit entscheidend für die Besiedlung durch Haselmäuse. Zudem tritt mit der Bildung des Redders und der zusätzlichen Gehölzfläche (Maßnahmenfläche A) eine deutliche Verbesserung der Vernetzung der Lebensräume ein, zumal Haselmäuse nur einen vergleichsweise geringen Aktionsradius haben.</p>
	<p>Zum zweiten - und das ist der wesentliche Grund, der gegen eine "Verschiebung" spricht - sind die Stämme der Knickgehölze insbesondere im nördlichen Bereich von einer Stärke und Mächtigkeit, die deren erneutes Anwachsen nach einer evtl. Umsetzung sehr unwahrscheinlich bzw. in manchen Fällen sogar völlig unmöglich machen.</p>	<p>Aufgrund der Ausprägung der Knickgehölze (insbesondere die mehrstämmigen Hainbuchen, die durch Knicken entstanden sind) wird bei fachgerechter Ausführung davon ausgegangen, dass die Gehölze überwiegend anwachsen und wieder ausschlagen. Lücken sind nachzupflanzen und der Knick ist weiterhin zu „versorgen“. Die fachlichen Standards für Knickverlegungen gemäß Erlass des MELUR finden Berücksichtigung.</p>
	<p>Zum dritten wachsen in dem Knick, jeweils einmal zum nördlichen und einmal zum südlichen Ende hin, zwei ausgesprochen prächtige und starke Stieleichen-Bäume als Überhälter, die - für sich allein betrachtet - schon als landschaftsprägend angesehen werden müssen und die bei der Verlegung des Knicks nicht erhalten werden können.</p>	<p>Die südliche Eiche (Nr. 19) der beiden bezeichneten Bäume wird erhalten, da sie in dem nicht zu verschiebenden Abschnitt innerhalb der Ausgleichsfläche verbleibt. Der andere Baum, eine mächtige Zitterpappel (Nr. 18), kann insbesondere aufgrund der Geländeprofilierung im Zusammenhang mit dem Rückhaltegraben nicht erhalten werden. Hingegen sind aber weitere ebenfalls prägende Eichen (Nr. 16 und 17) im Südwesten zum Erhalt festgesetzt und in die Ausgleichsfläche integriert.</p>
	<p>Aus unserer Sicht müsste es deshalb geboten sein, die geplanten Gewerbe-Areale so zuzuschneiden, dass wenigstens einige Knickabschnitte im Randbereich der jeweiligen Grundstücke gelagert und damit - gleichermaßen wie die beiden Stieleichen - erhalten werden können. Das würde das derzeitige Naturpotenzial der Knicks wenigstens ansatzweise erhalten helfen und gleichzeitig bei den betroffenen Grundstücken die Ansprüche in Bezug auf deren ja ohnehin</p>	<p>Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Flächen des Plangebiets um die letzten großflächigen Gewerbeflächen in Schwarzenbek handelt, würde ein Erhalt des Knicks an Ort und Stelle die Erschließung und den Zuschnitt verwertbarer Grundstücke erheblich einschränken. Auch käme es zu einem deutlich höheren Anteil an Erschließungsflächen (und damit Versiegelungen), wenn die Flächen westlich und östlich des Knicks getrennt erschlossen werden sollten.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>geplante Durchgrünung erfüllen.</p>	<p>Der Verbleib des Knicks innerhalb der Gewerbeflächen würde außerdem dazu führen, dass die Lebensräume stark isoliert würden. Mit der Verschiebung des Knicks wird hingegen zum einen eine Stärkung des vorhandenen Knicks am Ostrand durch die Redderbildung erreicht und zudem eine wirtschaftliche Erschließung und zusammenhängende und flexible Nutzung der Areale ermöglicht. Die Anlage eines Redders entspricht auch den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (Erlass vom 13. Juni 2013).</p>
	<p>In Konsequenz daraus ließe sich dann auch die Verpflichtung zur Anlage von weiteren 95 m Knickersatz im Osten des Plangebietes in Form des vorgesehenen Redders realisieren, ohne damit nach Göldeitz ausweichen zu müssen.</p> <p>Eine derartig weit vom Eingriffsort entfernt gelegene Maßnahme bringt aus Sicht des NABU ohnehin keinen echten Ausgleich für die Region, in der der Eingriff stattfindet, was unserer Auffassung nach aber grundsätzlich unbedingt der Fall sein sollte.</p>	<p>Auch bei Erhalt des Knicks innerhalb der Gewerbeflächen würde sich infolge der eintretenden Funktionsverluste ein Ausgleichsbedarf ergeben, der sich ggfs. nicht vollständig im Plangebiet decken ließe.</p> <p>Die Zuordnung des Knickersatzes in Göldeitz entspricht dem üblichen naturschutzfachlichen „räumlichen Zusammenhang“ und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht nur anerkannt, sondern vorgeschlagen.</p>
9.	<p><b>3. Ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 36.725 m<sup>2</sup>, weitgehend entstehend durch Eingriffe in größere Areale an Dauergrünland, mit dem Kauf von Wald-Ökopunkten ausgleichen zu wollen ist nicht sinnvoll.</b></p> <p>Einmal abgesehen davon, dass ein ohnehin relativ naturnahes und bereits jetzt nicht mehr intensiv forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet wie die Rülau nur eine relativ geringfügige Aufwertung gegenüber dem jetzigen Zustand erfahren würde, muss man in Betracht ziehen, dass im Bereich des B-Plans Nr. 58 große Flächen an Dauergrünland verloren gehen. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Umstellung der Wirtschaftssysteme landwirtschaftlicher Betriebe ist Grünland zunehmend seltener geworden, was in Konsequenz einen starken Verlust an Arten zur Folge hatte, die zwingend auf diese Biotop angelesen sind.</p> <p>Ein sinnvoller und vollwertiger Ausgleich ist aus unserer Sicht deshalb nur mit der Schaffung von Grünland an anderer Stelle (und nicht mit "Waldaufwertung auf unterstem Niveau") gegeben.</p>	<p><b>Die Bedenken hinsichtlich der gewählten Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird die Deckung des bestehenden Ausgleichsdefizits weiterhin durch das Ökokonto „Rülauer Forst“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verfolgt.</b></p> <p>Das Entwicklungskonzept für den Rülauer Forst und die Bewertung der spezifischen Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos wurden durch die Stiftung Naturschutz nach fachlichen Standards und in enger Abstimmung mit der UNB erarbeitet. Als Maßnahmen zur Aufwertung werden dabei üblicherweise nur die Flächen anerkannt, die nicht bereits einen hohen ökologischen Wert haben und im Sinne des Bodenschutzes, für den Wasserhaushalt oder für spezifische Lebensraumsansprüche weiterentwickelt werden können.</p> <p>Da es sich bei den Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 58 weitgehend um versiegelungsbedingte Eingriffe in den Boden handelt und der Verlust des Dauergrünlandes (d.h. des Lebensraums) nicht zusätzlich ausgeglichen werden muss, ist es zunächst unerheblich, ob es sich um ein Wald- oder ein Wiesen-Ökokonto handelt. Angesichts des großflächigen Ausgleichsbedarfs war in diesem Fall aber durchaus maßgeblich, auf ein Ökokonto in nicht zu großer Entfernung zum Eingriffsort zurück zu greifen.</p>
10.	<p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Der NABU wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung darüber informiert, wie mit den vorgetragenen Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwän-</b></p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

		den umgegangen wurde.
--	--	-----------------------

**NABU Schleswig-Holstein (Ergänzung zur Stellungnahme vom 04. November 2013)**

11.	<p>Die Neuregelungen zum Knickschutz schreiben vor, dass Zulassungen für Knickverlegungen künftig auf Einzelfälle begrenzt und nur noch dann erteilt werden, wenn eine Mindestknickdichte von 80 lfd. m Knick/ha überschritten wird und es sich hierbei nicht um alte hochwertige Knicks handelt.</p> <p>Diese Tatsache bestärkt den NABU in der per Stellungnahme vom 04.11.2013 geäußerten Auffassung, dass eine Verschiebung des Knicks, der das Plangebiet „Gerichtskamp derzeit nNord-Süd-Richtung durchzieht, aus der Sicht des NABU nicht nur konsequent abzulenken ist, sondern sogar einen Verbotstatbestand darstellen würde.</p> <p>Der Nabu bittet um Berücksichtigung dieses Ergänzungsbeitrages und um die weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Der Ergänzungsbeitrag zur Ablehnung der Kickverschiebung unter Bezug auf die Neuregelungen zum Knickschutz wird zur Kenntnis genommen. Dennoch wird an der Maßnahme der Knickverschiebung unverändert festgehalten.</b></p> <p>Es wird angemerkt, dass der zitierte Bezug auf die Neuregelungen zum Knickschutz für den vorliegenden Fall nicht zutreffend ist, da der Knick verschoben und nicht beseitigt wird und sich damit die bestehende Knickdichte nicht verringert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der auf 35 m Länge verschobene Knick um weitere 140 m Neuanlage von Knicks ergänzt wird, wodurch sich die Knickdichte im Umfeld erhöht.</p> <p>Legt man für die Ermittlung der Knickdichte den vom MELUR empfohlenen Bezugsraum von 1 km Radius um den Eingriffsschwerpunkt zugrunde, so zeigt sich außerdem, dass diese Argumentation für den im Stadtgebiet liegenden Knick ohnehin nicht anwendbar ist, da der überwiegende Teil des Bezugsraums besiedelte Stadtfläche (Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete) ist, in der naturgemäß keine Knicks vorkommen.</p>
-----	--	---

**Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg**

12.	<p>Das geplante Baugebiet gehört zum Einzugsgebiet des Verbandsgewässers 1.36.4.1 der Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Büchen. Es befindet sich südöstlich des geplanten Baugebietes.</p> <p>Laut den vorliegenden Planunterlagen sollen Regenrückhaltebecken für das Baugebiet geplant werden. Die Art der Ausführung steht nach dem Entwässerungskonzept des Büro's Mausch + Olbrisch vom 25. April 2013 noch nicht fest.</p> <p>Die Menge des aus dem Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers ist zu ermitteln, um sicherzustellen, dass dem Verbandsgewässer aus der Bebauung sowie Versiegelung von öffentlichen Flächen keine erhöhten Zuflüsse zugeleitet werden. Die einzuleitende Abflussmenge darf die Menge, die der bisherigen Bemessung des Regenwassersystems der Stadt, hier insbesondere der Regenrückhaltebecken, zugrunde liegen, nicht übersteigen. Der Verband muss diese Forderung stellen, da andernfalls die hydraulische Belastung der Verbandsanlagen steigen würde und sich daraus mehr Aufwendungen für die Unterhaltung ergeben können. Das vorhandene Leitungssystem der Stadt entwässert letztendlich in das bzw. ein</p>	<p><b>Die Hinweise zur Entwässerung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Im Rahmen des Baugebietes wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ein bestehendes öffentliches Regenrückhaltebecken (RRB 4) im Südosten des Plangebietes vorsieht. Dieses RRB verfügt nach Aussage der Stadt über freie Kapazitäten, wonach ein zusätzlicher Zulauf zum Einleiten des im Plangebiet anfallenden Regenwassers möglich ist. Der gedrosselte, bereits genehmigte Ablauf des RRB 4 in den Bahnseitengraben wird im Zuge der Planung nicht verändert.</b></p> <p>Gemäß Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) eine einzuleitende Regenwassermenge von 20 l/s für das Plangebiet angesetzt. Ein genauer Nachweis zur Auslastung des Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens erbracht, aus welchem sich dann die aus dem Plangebiet mögliche Einleitmenge ableitet. Ebenso wird auch erst im nachgeordneten Verfahren eine differenzierte Aussage über die Menge des</p>
-----	--	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verbandsgewässer.</p> <p>Soweit neue bzw. abschließende Berechnungsunterlagen erstellt werden, sind die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p><b>Der Verband stimmt der Planung mit der Maßgabe zu, dass die bisherige Einleitgenehmigung bzw. Einleitmenge aus dem RRB 4 des östlich angrenzenden B-Planes Nr. 17 nicht erhöht wird. Außerdem ist dem Konzept soweit zu folgen, dass die Regenwasserentsorgung aus dem B-Plan Nr. 58 über dieses RRB erfolgt.</b></p>	<p>tatsächlich anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet getätigt, wenn ein entsprechendes Bodengutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vorliegt. Diese ergänzenden Berechnungsunterlagen werden dem Verband zu gegebener Zeit zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>Derzeit wird im Entwässerungskonzept davon ausgegangen, dass das gesamte auf den befestigten Flächen (GRZ 0,8) anfallende Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle abgeleitet und auf entsprechenden Flächen zurückgehalten werden muss. Zur Regenwasserrückhaltung werden im Entwässerungskonzept mehrere Varianten geprüft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde sich für die Variante 2 „Graben“ entschieden, welche die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers in Form eines ca. 16 m breiten Grabens an der Südseite des Plangebietes vorsieht.</p>
13.	<p>Das Flurstück 38/1 der Flur 4 in der Gemeinde Göldenitz befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach. Auf dem Flurstück ist die Neuanlage von 95 lfm Knick geplant. Das verrohrte Verbandsgewässer 12.9.2 befindet sich im südwestlichen Randbereich des Flurstückes. Es ist sicherzustellen, dass das verrohrte Verbandsgewässer 12.9.2 von zusätzlicher Bepflanzung frei gehalten wird. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsseite von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Näheres entnehmen Sie dem beigefügten Auszug aus der Verbandssatzung.</p>	<p><b>Der Hinweis zur Lage des verrohrten Verbandsgewässers auf dem Flurstück 38/1 der Flur 4 wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage des Knicks ist an der nordwestlichen Seite des bezeichneten Flurstücks in Göldenitz vorgesehen. Somit ist eine Beeinträchtigung des verrohrten Gewässers ausgeschlossen.</b></p>
14.	<p>Gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ökokonto "Rülauer Forst" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat der Verband keine Bedenken.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Karten sind nur für diesen Zweck, zur Umsetzung von Bebauungsplan Nr. 58, zu verwenden, da sie urheberrechtlich geschützt sind.</p> <p>Sollte an dem Entwässerungskonzept oder an den Ausgleichsmaßnahmen etwas geändert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme würde uns durch Ihr Planungsbüro erleichtert werden, wenn die Unterlagen vollständig in Papierform an den Verband gesendet werden würden, so dass wie in diesem Falle, keine extra Unterlagen (hier: Entwässerungskonzept mit Lageplan) vom Verband angefordert werden müssen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten und Untersuchungen sowie einer bedarfsweisen Zusendung dieser, wurde mit Schreiben vom 27.09.2013, dem Anschreiben zur Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, hingewiesen. Zur Vermeidung von unnötigen Vervielfältigungen der Gutachten einhergehend mit einem hohen Papierverbrauch wird von einer grundsätzlichen Zusendung aller vorhandenen Gutachten /Untersuchungen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Zur Verfahrenserleichterung ist das Planungsbüro über den Gutachtenbedarf in Kenntnis zu setzen und wird diesem umgehend begegnen.</b></p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

**Amt Schwarzenbek-Land**

15.	<p>Die Gemeinde Grabau nimmt zu den Planungsabsichten der Stadt Schwarzenbek wie folgt Stellung: Durch die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes entlang der K 17, Grabauer Straße, ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an PKW's und LKW's in der Ortslage Grabau zu erwarten.</p> <p>Die Anlieger der Dorfstraße in Grabau sind durch den Durchfahrtsverkehr ohnehin schon stark belastet. Eine weitere Verkehrszunahme ist nicht zumutbar. Darüber hinaus ist die Straße (eingestuft als Kreisstraße) hierfür nicht ausgebaut.</p> <p>Die Planentwürfe treffen keine Aussage dazu, wie der zu erwartende zusätzliche Verkehr auf die hierfür ausgebauten Straßen (z.B. B 207 Schwarzenbek-Mölln) geleitet werden soll.</p>	<p><b>Die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verkehrszunahme auf der Grabauer Straße, verbunden mit einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung der Anlieger werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Gewerbegebiet wird durch die Grabauer Straße an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz angebunden. Durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung des Plangebietes ist von einer entsprechenden Verkehrszunahme auf der Grabauer Straße (K 17) auszugehen, welche je nach Art des Gewerbebetriebes aus der Zunahme des Pkw- bzw. Lkw-Verkehrs resultiert.</p> <p>Grundsätzlich ist anzunehmen, dass das aus dem Gewerbegebiet generierte Verkehrsaufkommen über die B 207 an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden ist, eine Belastung der Anlieger der Dorfstraße in Grabau durch die voraussichtliche Verkehrszunahme demnach nicht zu erwarten ist. Dennoch kann eine Beeinflussung der Anlieger der K 17 nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Verkehrslenkende Maßnahmen sind im Bedarfsfall im nachgeordneten Verfahren durch den Straßenbaulastträger anzudenken, aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p>Aus Sicht der Gemeinde Grabau wird es nicht zuletzt aufgrund der geplanten Ausweisung des neuen Gewerbegebietes notwendig zeitnah eine Umgehungsstraße für Schwarzenbek zu bauen.</p> <p>Bis zu deren Realisierung sollte veranlasst werden, dass auch der LKW-Verkehr über die bestehende Verbindung Industriestraße/Hans-Koch-Ring auf die B 207 (Scharzenbek-Mölln) abfließen kann. Das bestehende Durchfahrtsverbot für LKW's sollte aufgehoben werden.</p>	<p>Die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße zur Verbesserung der Verkehrsführung des Durchgangsverkehrs einhergehend mit der Verminderung der Verkehrslärmbelastung für die Anlieger wurde von der Stadt Schwarzenbek bereits erkannt und durch entsprechende Planungen für eine Umgehungsstraße hinterlegt. Eine Realisierung steht noch aus.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen der Verkehrsführung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern im Bedarfsfall durch entsprechende Maßnahmen des Straßenbaulastträgers zu erzielen.</p>
16.	<p>Darüber hinaus wird die Gemeinde Grabau beantragen, dass in der Ortschaft Grabau nunmehr eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 eingerichtet wird.</p> <hr/> <p>Vorausgeschickt die Bedenken der Gemeinde Grabau werden entsprechend berücksichtigt, werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes erhoben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

#### Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

17.	Die Stellungnahme vom 08.03.2013 wurde richtig in den Planunterlagen berücksichtigt. Sie ist weiterhin gültig.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
-----	--	--

#### Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz

18.	Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
-----	--	---

#### Schleswig-Holstein Netz AG

19.	Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte halten Sie einen Stationsplatz von ca. 3 x 4 m an gekennzeichnete Stelle vor.	<b>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</b> Der bezeichnete Stationsplatz liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 58 und findet im nachgeordneten Verfahren Berücksichtigung.
-----	---	--

#### Deutsche Telekom AG, T-Com, Niederlassung Nord

20.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
21.	Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Heinz-Peter Scholüke vom 15.03.2013 wie folgt Stellung genommen: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> <b>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden der Deutschen Telekom Technik GmbH entsprechend ihrem Hinweis frühzeitig schriftlich durch den Erschließungsträger angezeigt.</b> <b>Der Grundstückseigentümer wurde bereits darüber in Kenntnis gesetzt, den Einwand der Deutschen Telekom AG zu beachten.</b>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

**Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**

**Region: Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

22.	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unseinerseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, ist die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gerne bereit, ein Angebot zur Realisierung es Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sollte ein Interesse für die Versorgung des Gebiets mit Kabelanschluss vorliegen, setzen Sie sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark 15          90449 Nürnberg          Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie der Kostenanfrage einen Erschließungsplan des Gebietes bei.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</b></p>
-----	---	---

**Industrie und Handelskammer Lübeck**

23.	<p>Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Schwarzenbek.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
-----	---	-----------------------------

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,  
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

24.	<p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zur Planungsabsicht der Stadt Schwarzenbek keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.</p> <p>Die übersandte Planausfertigung wird zur Entlastung zurückgesandt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
-----	---	-----------------------------